LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21152**

09.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8482 vom 28. Juli 2026
der Abgeordneten Christin Siebel, Alexander Vogt und Sebastian Watermeier SPD
Drucksache 18/20687

Erneute Abkehr vom zugesagten Laufzeitende der Zentraldeponie Emscherbruch – Wie viele Hiobsbotschaften müssen die Anwohnenden noch ertragen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit einem Online-Beitrag vom 23. Juli 2026 berichtet die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) unter Berufung auf Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 9. Juli 2026, dass die Betreiberin AGR die Laufzeit der Zentraldeponie Emscherbruch entgegen den bisherigen Planungen verlängern möchte. Als Begründung wird angeführt, dass sich die Realisierung von Nachfolgestandorten erheblich verzögere und die Zentraldeponie Emscherbruch daher weiterhin als Brückeninstrument benötigt werde, bis tragfähige Ersatzkapazitäten zur Verfügung stehen.

Diese Berichterstattung steht im deutlichen Kontrast zu den bisherigen öffentlichen Aussagen zur perspektivischen Beendigung des Deponiebetriebs am Standort der ZDE. Zugleich hat die Landesregierung in der Vergangenheit wiederholt auf die Suche nach Ersatzkapazitäten sowie auf die Zuständigkeit der Entsorgungspflichtigen verwiesen.

Die Anwohnerinnen und Anwohner in Gelsenkirchen und Herne tragen seit Jahrzehnten die Belastungen, die mit dem Betrieb der Zentraldeponie Emscherbruch verbunden sind. Sie leisten damit eine erhebliche Solidarleistung für die Entsorgungssicherheit der gesamten Region. Umso mehr dürfen sie erwarten, dass Zusagen und Perspektiven verlässlich sind und dass mit dem notwendigen Nachdruck an einer Nachfolgelösung gearbeitet wird.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 8482 mit Schreiben vom 4. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Laufzeit der Zentraldeponie ist nicht genehmigungsrechtlich festgelegt, sondern ergibt sich indirekt aus dem genehmigten Schüttvolumen. Das prognostizierte Laufzeitende unterliegt daher Schwankungen.

Datum des Originals: 04.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026

1. Inwieweit ist der Landesregierung bewusst, dass das maximal genehmigte Deponievolumen in absehbarer Zeit erreicht und somit ein Ersatzstandort notwendig sein wird?

Die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) nimmt gegenwärtig eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im größten Ballungsraum Nordrhein Westfalens ein.
Es bestehen Deponieplanungen in den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf (u.a. im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR)), durch welche Alternativen geschaffen werden sollen, siehe auch Antwort zu Frage 2.

2. Hat die Suche nach einem Ersatzstandort bereits begonnen und wann erwartet die Landesregierung ein Ergebnis? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung des Zeitplans)

Als Nachfolgestandorte für die ZDE werden seitens der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) aktuell die beiden Halden Lohmannsheide (Duisburg, Bezirksregierung Düsseldorf) und Halde Hürfeld (Dorsten, Bezirksregierung Münster) geprüft.

3. Welche Kriterien hat die Landesregierung für einen möglichen Ersatzstandort der Zentraldeponie Emscherbruch festgelegt? (Bitte um Aufschlüsselung des Kriterienkatalogs)

Die technischen Anforderungen an eine Deponie ergeben sich im Wesentlichen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Deponieverordnung. Abfälle sind dabei grundsätzlich so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG). Die Zulassung einer Deponie erfordert ein Planfeststellungsverfahren, in dem die unterschiedlichen Belange gegeneinander abzuwägen sind.

4. Kann die Landesregierung den Anwohnenden in Gelsenkirchen und Herne versichern, dass am maximalen Gesamtvolumen der Zentraldeponie Emscherbruch keine Änderungen vorgenommen werden?

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Änderung des Volumens der ZDE ist ein entsprechender Antrag auf Planfeststellung. Es wurde kein neuer Antrag zur Erweiterung eingereicht.

5. Inwieweit ist die Landesregierung mit der AGR, den betroffenen Kommunen und der Bezirksregierung über den Betrieb und der Suche nach einem Ersatzstandort der Zentraldeponie Emscherbruch im Austausch? (Bitte um Aufschlüsselung aller Termine und Gespräche mit dem Gesprächsgegenstand Nachfolgelösung zur Zentraldeponie Emscherbruch mit den jeweiligen Akteuren seit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses zur letztmaligen Erweiterung am 01.10.2021)

Gespräche werden zwischen den zuständigen Planfeststellungsbehörden und den Antragstellern der Ersatzstandorte geführt.